

Lenin und Stalin haben wiederholt die Wichtigkeit der Organisation jeder Arbeit betont. Auch für die Justiz gilt die Warnung Stalins vor dem Glauben, es genüge, die richtige Linie auszuarbeiten, sie in der Form von allgemeinen Thesen und Resolutionen darzulegen und einstimmig anzunehmen, damit der Erfolg sozusagen im Selbstlauf kommt.

„Nachdem eine richtige Linie gegeben worden ist, nachdem man die richtige Lösung einer Frage gefunden hat, hängt der Erfolg der Sache von der Organisationsarbeit ab, von der Organisation des Kampfes für die Durchführung der Parteilinie, von der richtigen Auswahl der Leute, von der Kontrolle über die Ausführung der Beschlüsse der leitenden Organe. ... Mehr noch: Ist eine richtige politische Linie gegeben worden, so entscheidet die Organisationsarbeit alles, auch das Schicksal der politischen Linie selbst — ihre Durchführung oder ihr Scheitern.“³⁾

Die Nutzanwendung dieser weisen Lehre auf die Durchführung der durch den neuen Kurs unserer Regierung gegebenen politischen Linie in der Justiz liegt auf der Hand.

Es muß jedoch festgestellt werden, daß unsere Richter und Funktionäre der Justizverwaltung im Studium der Fragen der Organisation im allgemeinen und der Justizverwaltung im besonderen gegenüber der Beschäftigung mit den Fragen der Gesetzgebung und der inhaltlichen Verbesserung der Rechtsprechung zurückgeblieben sind und jene Fragen oft als Angelegenheiten von zweitrangiger Bedeutung angesehen haben. Selbst bei Richtern, die über genügende Erfahrung in der gerichtlichen Tätigkeit verfügen und gute Entscheidungen fällen, ist ein Zurückbleiben auf dem Gebiet der Organisation der Arbeit und ungenügende Vertrautheit mit der Tätigkeit der Justizverwaltung, wie auch mit der Arbeit ihrer Sekretäre und Geschäftsstellen und dem gesamten Geschäftsgang, zu bemerken. Und doch berührt die Arbeit der Justizverwaltung in mannigfachster Weise die Tätigkeit der Gerichte und schafft erst die Voraussetzungen für einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang und für die Verbesserung der Rechtsprechung.

2. Die Aufgaben und Organe der Justizverwaltung

Die Justizverwaltung, die einen Teil der „Gerichtsverfassung“ im weiteren Sinne bildet⁴⁾, umfaßt die gesamte staatliche Verwaltungstätigkeit auf dem Gebiete der Justiz⁵⁾. Während die Gerichte die Aufgabe haben, durch die Entscheidung von Straf- und Zivilsachen die Gesetze auf die zur Verhandlung stehenden Einzelfälle anzuwenden, also die Rechtsprechung auszuüben (§ 1 GVG), ist es Aufgabe der Justizverwaltung, alle Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, damit die Rechtsprechung unter strenger Wahrung der Gesetze und Befolgung der Beschlüsse der Regierung die ihr in § 2 GVG gestellten Aufgaben erfüllt. „Als Aufgabe der Justizverwaltung kann man kurz alles das bezeichnen, was zur Organisation und Aufrechterhaltung der Tätigkeit der Gerichte dient. Dazu gehört einmal die Schaffung der materiellen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Gerichte — vom Papier und vom Gebäude angefangen bis zu den Kadern —, dazu gehört weiter die operative Anleitung und Kontrolle der Gerichte.“⁶⁾

Im einzelnen erstreckt sich die Tätigkeit der Justizverwaltung einerseits auf die Heranziehung, Schulung und Entwicklung der Kader aller Mitarbeiter der Justiz, einschließlich der Organisation von Schulungs- und Fortbildungskursen, ferner auf die Organisation der Gerichte, wozu auch die Beschaffung der notwendigen Räumlichkeiten, ihre Einrichtung und Versorgung mit dem erforderlichen technischen Material wie Schreibmaschinen, Vordrucken, Papier, juristischen Büchern usw. gehört, sowie das gesamte Haushalts-

und Kassenwesen. Die Fragen des Haushaltswesens, deren Bearbeitung durch die Haushaltsgesetze bestimmt wird, sind von prinzipieller Bedeutung und haben oft eine politische Tragweite. Außer diesen organisatorisch-verwaltungsmäßigen Aufgaben, deren Erfüllung erst die Voraussetzungen für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang bei den Gerichten und für die Verbesserung ihrer Arbeit schafft, ist andererseits der Justizverwaltung die besonders wichtige Aufgabe der ständigen Überprüfung und Anleitung der Tätigkeit der Gerichte und der richtigen Anwendung der Gesetze bei der Verhandlung und Entscheidung von Straf- und Zivilsachen übertragen⁷⁾. Neben diesen Hauptaufgaben der Organisation der Gerichte und der Kontrolle ihrer Tätigkeit obliegt den Organen der Justizverwaltung auch die Organisation und Anleitung der Tätigkeit der Staatlichen Notariate, der Gerichtsvollzieher und im gewissen Umfange auch der freiberuflichen Notare und der Rechtsanwälte.

Die Justizverwaltung ist also derjenige Zweig der staatlichen Verwaltungstätigkeit, der die gesamten Voraussetzungen für die Arbeit der Gerichte, Staatlichen Notariate und Gerichtsvollzieher und für die Erfüllung ihrer Aufgaben schafft. Durch die Justizverwaltung wird die Tätigkeit dieser Justizorgane angeleitet und kontrolliert.

Das zentrale Organ der Justizverwaltung ist das Ministerium der Justiz. Nachgeordnete Organe sind die Justizverwaltungsstellen in den einzelnen Bezirken, die Staatlichen Notariate, die Gerichtsvollzieher sowie auf einzelnen Sachgebieten die Direktoren und die Sekretäre der Gerichte.

Die Justizverwaltungsstellen haben je einen Leiter und gliedern sich in die Abteilungen Recht, Kader, Haushalt und Verwaltung.

Die Staatlichen Notariate sind Organe der Rechtspflege⁸⁾. Sie üben aber ebenso wie die anderen Organe der Verwaltung, auf die die bisherige Tätigkeit der Gerichte auf dem Gebiet der sogenannten Freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Verordnung vom 15. Oktober 1952 übertragen worden ist, Verwaltungsfunktionen aus (vgl. §§ 1 und 3 ÜbertragungsVO). Die Freiwillige Gerichtsbarkeit ist niemals rechtsprechende Tätigkeit, sondern immer eine den Gerichten übertragene Verwaltungstätigkeit gewesen. Hieraus hat die ÜbertragungsVO nur die organisatorischen Konsequenzen gezogen. Nach § 64 ÜbertragungsVO erfolgt daher auch „die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle in den nach den Vorschriften dieser Verordnung auf die Organe der Verwaltung übergehenden Angelegenheiten durch die übergeordneten Verwaltungsorgane“, d. h. bei den Staatlichen Notariaten durch die Justizverwaltung (§ 3 Abs. 2 NotariatsVO). Über Beschwerden entscheidet das Ministerium der Justiz (§ 15 NotariatsVO).

Die Gerichtsvollzieher sind zwar beim Kreisgericht angestellt (§ 1 VO über das Gerichtsvollzieherwesen vom 4. Oktober 1952 — GBl. S. 9931 und sind wichtige Organe des Gerichts bei der Durchführung seiner Entscheidungen. Ihre Tätigkeit ist aber dem Wesen nach ebenfalls eine vollziehend-verfügende und hat daher Verwaltungs- und nicht Rechtsprechungscharakter. Sie unterstehen daher weitgehend den Weisungen und der Aufsicht der Organe der Justizverwaltung (vgl. §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 3, 14, 16 GerichtsvollzieherVO).

Das Grundprinzip des Gerichtsverfassungsgesetzes, das auch den genannten Verordnungen zugrunde liegt, besteht darin, die Tätigkeit der Gerichte auf die Aufgaben der Rechtsprechung zu konzentrieren und sie daher so wenig wie möglich mit Aufgaben der Justizverwaltung zu belasten⁹⁾. Das hat auch zur Einrichtung der Justizverwaltungsstellen geführt. Die Verschiedenheit der Funktionen der Gerichte und der Verwaltungsorgane verbietet es grundsätzlich, den Direktoren der Gerichte Verwaltungsaufgaben in einem solchen Umfange zu übertragen, daß sie von ihren wesentlichen

³⁾ Stalin, Rechenschaftsbericht an den XVII. Parteitag der KPdSU (B), Fragen, des Leninismus, S. 577.

⁴⁾ vgl. Benjamin in „Staat und Recht“ 1953, Heft 1, S. 25.

⁵⁾ vgl. Karew, Sowjetische Justiz, Berlin 1952, S. 86 ff.

⁶⁾ Benjamin in NJ 1953 S. 514; vgl. auch „Staat und Recht“ 1953, Heft 1, S. 26.

⁷⁾ vgl. Karew, a. a. O. S. 87.

⁸⁾ vgl. Präambel der VO über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats vom 15. Oktober 1952 (GBl. S. 1055).

⁹⁾ vgl. Benjamin in NJ 1953 S. 514.